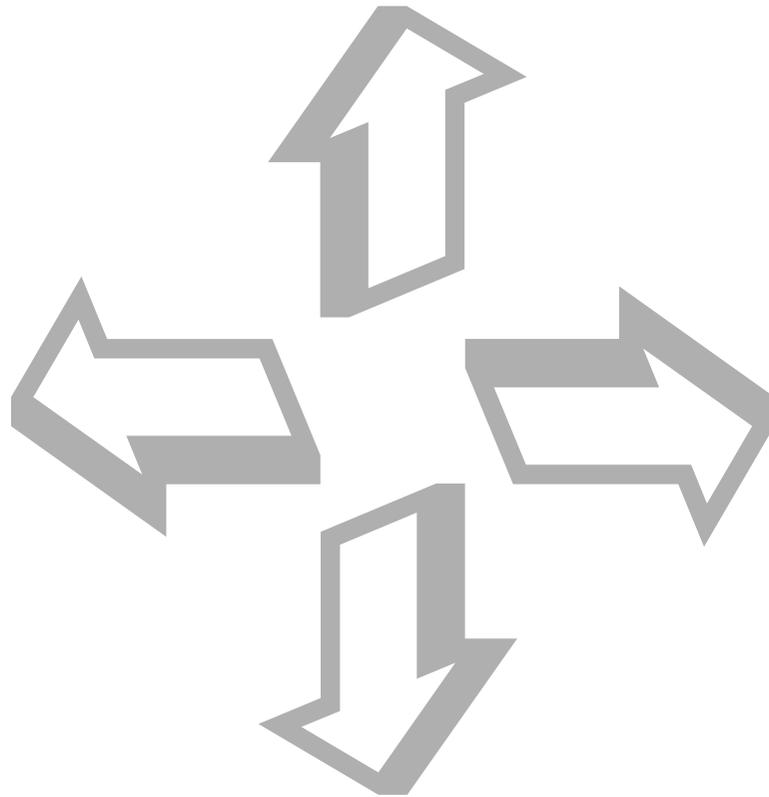


Thomas Meyer

Allgemeine und berufsspezifische Rechtsgrundlagen
in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften



Lernen mit Pfiff

Skriptum

Thomas Meyer

Allgemeine und berufsspezifische Rechtsgrundlagen in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften

Skriptum

1. Auflage (2020)

ISBN 978-3-903049-67-3

Gestaltung und Satz: Thomas Meyer

© 2020, LERNEN MIT PFIFF e.U.
Hietzinger Kai 191
1130 Wien
E-Mail: office@lernen-mit-pfiff.at
www.lernen-mit-pfiff.at

Alle Rechte vorbehalten.
Jede Art der Vervielfältigung oder Übertragung ist untersagt.

Druck: Prime Rate, Budapest

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Rechtliche Grundbegriffe	7
1. Arten von Vorschriften	7
2. Rechtsquellen	7
3. Stufen der Rechtsordnung	7
4. Rechtsobjekte	8
5. Rechtssubjekte	8
6. Privatrecht - öffentliches Recht	11
7. Das Rechtsgeschäft	11
B. Der Staat und seine Verfassung	14
1. Die Staatselemente	14
2. Die Verfassung	14
C. Die Europäische Union	21
1. Entstehung der EU	21
2. Organe der EU	22
3. Rechtsakte der EU	23
4. Geltung von europäischem Recht	24
D. Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)	25
1. Das GuKG und seine Novelle 2016	25
2. Berufspflichten	25
3. Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	27
4. Pflegeassistentenberufe	35
5. Ausgewählte Bestimmungen der GuK-AV und FH-GuK-AV	38
E. Das medizinisch-technische Dienste-Gesetz (MTD-G)	39
1. Die medizinisch-technischen Dienste	39
2. Berufspflichten	41
3. Berufsberechtigung	43
4. Berufsausübung	43
5. Fort- und Sonderausbildungen	43
6. Haftungsfragen	44
F. Das Hebammengesetz	45
1. Tätigkeitsbereich	45
2. Berufspflichten	47
3. Berufsberechtigung	48
4. Berufsausübung	48
5. Fort- und Sonderausbildungen	49
G. Weitere Gesundheitsberufe	50
1. Ärzte	50
2. Sanitäter	51
3. Sonstige Berufe des Gesundheitswesens	51
4. Gesundheitsberuferegister	52

H. Die Heilbehandlung	53
1. Aufklärung	53
2. Einwilligung	53
3. Behandlungsvertrag	54
I. Gesundheitseinrichtungen	55
1. Krankenanstalten	55
2. Rettungs- und Krankenbeförderungswesen	55
3. Apotheken	55
4. Seniorenwohnheime und Pflegeheime	56
J. Sanitätspolizei	57
1. Epidemien/Seuchen	57
2. Exkurs: COVID-19-Pandemie 2020	57
3. Geschlechtskrankheiten	58
4. AIDS	58
5. Tuberkulose	59
K. Arzneimittel- und Medizinprodukterecht	60
L. Haftungsrecht	61
1. Voraussetzungen	61
2. Umfang des Schadenersatzes	64
3. Haftung mehrerer Schädiger	65
4. Mitverantwortung des Geschädigten	65
5. Gehilfenhaftung	65
6. Körperverletzung	66
M. Arbeitsrecht	67
1. Das Arbeitsverhältnis	67
2. Der Arbeitsvertrag	69
3. Pflichten des Arbeitnehmers	69
4. Pflichten des Arbeitgebers	70
5. Die gegenseitigen Ansprüche bei Ende des Arbeitsverhältnisses	70
6. Der Urlaub	71
7. Mutterschutz	72
8. Die Arbeitszeit	72
N. Sozialrecht	73
1. Krankheit	73
2. Unfall	73
3. Pension	73
4. Arbeitslosigkeit	74
5. Pflegebedürftigkeit	74
Abkürzungsverzeichnis	75

Vorwort zur 1. Auflage

Das vorliegende Skriptum beinhaltet die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sowie berufsrechtlichen Bestimmungen für die Aus- und Weiterbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sowie den Gesundheitswissenschaften. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem GuKG, MTD-G und dem HebammenG.

Die behandelten Kapitel sollen einen kurzen, allgemeinen Überblick über die österreichische und europäische Rechtsordnung bzw. relevante berufsspezifische Bestimmungen liefern und gehen jeweils auf die wichtigsten rechtlichen Begriffe ein. Fallbeispiele dienen dem besseren Verständnis.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit wird ganz bewusst weitgehend auf die Angabe von Zitaten, Fundstellen, Paragraphen, Fußnoten sowie auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Für die vertiefende Auseinandersetzung mit den in diesem Werk behandelten Themen empfiehlt sich die einschlägige weiterführende Fachliteratur in Form von Lehrbüchern, Kommentaren, Beiträgen usw.

Trotz aller Vorsicht und Sorgfalt... der Fehlerteufel schläft nicht; zumal es sich bei dem vorliegenden Skriptum um die 1. Auflage handelt. Aus diesem Grund bin ich über Hinweise auf Fehler sowie natürlich auch über alle anderen Verbesserungsvorschläge stets dankbar!

Mag. Thomas Meyer (im Frühjahr 2020)

A. Rechtliche Grundbegriffe

1. Arten von Vorschriften

Unser tägliches Handeln wird von einer Vielzahl von Vorschriften bestimmt.

Manche davon sind Ausdruck einer staatlichen Autorität, wie zB. die Winterreifenpflicht im Straßenverkehr, deren Nichtbefolgung durch den Staat bestraft werden kann.

Daneben gibt es aber noch weitere Vorschriften die unseren Alltag begleiten. So entspringt bspw. die Hilfsbereitschaft als **moralisches Gebot** der *eigenen inneren Werteinstellung*, seiner ethischen Verantwortung gegenüber anderen Menschen nachzukommen. Aber auch unsere Gesellschaft ist durch Verhaltensweisen geprägt, deren Einhaltung die **guten Sitten** gebieten, wie zB. das Grüßen oder Tischmanieren, die uns schon im Kindesalter beigebracht werden. Auch die Religion kann die Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen vorgeben. Als Sitte bezeichnet man somit die *allgemeine Übung innerhalb einer bestimmten Gruppe*.

Anders als **staatliche Rechtsvorschriften** zieht die Nichteinhaltung derartiger Gebote jedoch keine staatliche Sanktion nach sich; vielmehr geht es hier um den eigenen guten Ruf oder das eigene Gewissen.

Das staatliche Normensystem ist dadurch gekennzeichnet, dass es von Menschen geschaffen wurde um das menschliche Verhalten zu regeln. Die Nichtbefolgung ist an **Rechtsfolgen** geknüpft, die von einer staatlichen Autorität getragen werden.

2. Rechtsquellen

Als Rechtsquellen bezeichnet man die Erscheinungsformen des Rechts. Dies können **Gesetze, Verordnungen, Bescheide, Urteile, Verträge, Satzungen uvm.** sein.

Auf der Internetseite www.ris.bka.gv.at bietet das Rechtsinformationsservice des Bundes kostenlos alle aktuellen Fassungen von Gesetzen sowie eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen an. Auch europäische Rechtsakte sind hier zugänglich. Suchmasken ermöglichen Stichwortsuchen.

3. Stufen der Rechtsordnung

Nicht alle staatlichen Vorschriften befinden sich auf derselben Ebene; vielmehr ist die Rechtsordnung – also die Gesamtheit der staatlichen Normen – durch ein **Über- und Unterordnungsverhältnis** gekennzeichnet.

An erster Stelle steht die **Verfassung** gleichsam als *Urgrund* allen Rechts. Aus ihr entspringt das gesamte Recht und auf sie lässt es sich zurückführen.

Auf der zweiten Ebene stehen **Gesetze**, welche aufgrund der Verfassung erlassen werden und dieser nicht widersprechen dürfen. (Zur Entstehung von Gesetzen siehe unten.)

Bestimmte Gesetze ermächtigen Verwaltungsbehörden zur Erlassung von generellen Vorschriften, sog. **Verordnungen**. So ermächtigt zB. der § 28 Abs 3 GuKG den zuständigen Bundesminister, die näheren Bestimmungen der Aus- und Weiterbildung in der GuK durch Verordnung festzulegen. Dies geschieht durch die GuK-AV, FH-GuK-AV, GuK-WV.

Die Entscheidungen in Einzelfällen ergehen entweder durch *Gerichte* in Form von **Urteilen** oder **Beschlüssen** bzw. durch *Verwaltungsbehörden* in Form von **Bescheiden**.

D. Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

1. Das GuKG und seine Novelle 2016

Die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben mit dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (**GuKG**) ein eigenständiges Berufsgesetz, welches ua. Berufsrechte und -pflichten, Berufsbilder, Kompetenzbereiche und zT. auch die Ausbildung in der GuK regelt. Eigene Berufsgesetze existieren auch für viele andere Gesundheitsberufe, so etwa das Ärztegesetz, das Hebammengesetz, das Sanitätärgesetz uvm.

Als mit Abstand größte Berufsgruppe des Gesundheitswesens kommt den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen und somit auch dem GuKG eine herausragende Bedeutung zu, was nicht zuletzt durch demographische Entwicklungen in ganz Europa untermauert und verstärkt wird.

Zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten des Pflegepersonals und der damit verbundenen Verbesserung der Versorgung wurden durch die GuKG-Novelle 2016 folgende Maßnahmen gesetzt:

- Aktualisierung und Ablösung der bisherigen Tätigkeitsbereiche durch neue Kompetenzbereiche.
- Überführung der Ausbildung in der allgemeinen GuK des gehobenen Dienstes für GuK von den GuK-Schulen in den tertiären Sektor.
- Die Möglichkeit weiterer Spezialisierungen für den gehobenen Dienst für GuK entsprechend dem setting- und zielgruppenspezifischen Versorgungsbedarfs.
- Schaffung der Pflegefachassistenz als weiteren, dritten Pflegeberuf mit entsprechender vertiefender und erweiterter Qualifikation und damit verbunden auch die Möglichkeit einer Delegation ohne verpflichtender Aufsicht.
- Die bisherige Pflegehilfe wurde beibehalten, jedoch in Pflegeassistenz umbenannt und ihr Tätigkeitsbereich aktualisiert.
- GuK-Schulen mussten zwar die Ausbildung des gehobenen Dienstes an Fachhochschulen abgeben, können jedoch durch die Übernahme der Ausbildung in den Pflegefachassistenzberufen weitergeführt werden.

2. Berufspflichten

Alle im GuKG geregelten Berufe treffen bei der Ausübung ihres Berufes dieselben Berufspflichten (unabhängig davon, ob sie den Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder freiberuflich ausüben). Diese sind wiederum in **allgemeine** (§ 4 GuKG) **und spezielle** (§§ 5 bis 10 GuKG) **Berufspflichten** unterteilt.

a. Allgemeine Berufspflichten

Neben der **gewissenhaften Berufsausübung** ohne Unterschied der Person haben Angehörige der Gesundheitsberufe das **Wohl und die Gesundheit der Patienten** und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der Vorschriften und **nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen** zu wahren. Auch haben sie jede **eigenmächtige Heilbehandlung** zu unterlassen. Diese Verpflichtungen basieren auf der Berufsethik aller Gesundheitsberufe. Die Tätigkeit am Menschen bringt eine spezielle, über das durchschnittliche Maß hinausgehende Verantwortung mit sich.

E. Das medizinisch-technische Dienste-Gesetz (MTD-G)

Der **gehobene medizinisch-technische Dienst** (MTD) führt medizinisch-technische Maßnahmen grundsätzlich nach ärztlicher Anordnung durch.

Es gibt 7 MTD-Sparten:

- physiotherapeutischer Dienst
- medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst
- radiologisch-technischer Dienst
- Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst
- ergotherapeutischer Dienst
- logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst
- orthopädischer Dienst

1. MTD-Berufe

a. Physiotherapeutischer Dienst

Der physiotherapeutische Dienst umfasst die **eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung** im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation.

Hiezu gehören *insbesondere*

- mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie
- elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen
- berufsspezifische Befundungsverfahren
- Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen

Weiters umfaßt der Tätigkeitsbereich die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten *ohne ärztliche Anordnung*.

Die Berufsbezeichnung ist „**Physiotherapeutin**“ bzw. „**Physiotherapeut**“.

b. Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst umfasst die **eigenverantwortliche Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung**, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind.

Hiezu gehören *insbesondere*

- klinisch-chemische, hämatologische, immunhämatologische, histologische, zytologische, mikrobiologische, parasitologische, mykologische, serologische und nuklearmedizinische Untersuchungen
- Mitwirkung bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik

Personen, die zur Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes berechtigt sind, sind befugt, *nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung* die angeordneten Tätigkeiten an Angehörige der **Laborassistenz** oder in Ausbildung dazu stehende Personen **weiterzudele-**

F. Das Hebammengesetz

Die Berufsbezeichnung „**Hebamme**“ gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige.

1. Tätigkeitsbereich

a. Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Der Hebammenberuf umfasst die **Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.**

Insbesondere folgende Tätigkeiten **eigenverantwortlich** durchzuführen:

- Information über grundlegende Methoden der Familienplanung
- Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen
- Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen
- Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung
- Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel
- Spontangeburt einschließlich Dammschutz sowie im Dringlichkeitsfall Steißgeburten und, sofern erforderlich, Durchführung des Scheidendammschnittes
- Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin/des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt
- Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen
- Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen
- Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen
- Durchführung der von der Ärztin/vom Arzt verordneten Maßnahmen
- Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen

b. Grenzen der Eigenverantwortlichkeit

Bei Verdacht oder Auftreten von **regelwidrigen und gefährdenden Zuständen** während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts, darf die Hebamme ihren Beruf **nur nach ärztlicher Anordnung und in Zusammenarbeit mit einem Arzt** ausüben.

L. Haftungsrecht

Erleidet jemand einen Schaden, so hat er ihn grundsätzlich auch selbst zu tragen. Soll dieser jedoch von jemand anders getragen werden, so braucht es **Zurechnungsgründe**.

Zur Abwendung der mit dem Schadenseintritt verbundenen Nachteile kann es bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zum Ersatz des Schadens und damit einer **Ausgleichsfunktion** kommen.

1. Voraussetzungen

Bei der Prüfung, ob es zu einem Ersatz des erlittenen Schadens kommen kann, werden in der folgenden Reihenfolge vier Voraussetzungen geprüft:

a. Schaden

Zunächst stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Schaden im rechtlichen Sinn vorliegt. Dabei unterscheidet man folgende **Schadensarten**:

Vermögensschaden (materieller Schaden)

Für den Vermögensschaden ist es kennzeichnend, dass er in Geld messbar ist; sich also in geldwerten Gütern ereignet hat.

Beispiel:

Wer einen Blechschaden am Auto einer anderen Person verursacht, muss für dessen Reparatur aufkommen.

Ideeller Schaden (immaterieller Schaden)

Solche Schäden sind nicht in Geld messbar. Oftmals handelt es sich dabei um sog. *Gefühlschäden*.

Immaterielle Schäden sind nur ausnahmsweise in ausdrücklich angeordneten Fällen zu ersetzen, zB. Schmerzensgeld, Ersatz des Wertes der besonderen Vorliebe, Ersatz für Freiheitsentziehung, Ersatz entgangener Urlaubsfreude.

Beispiel:

Jemand zerstört eine fremde Sache, zu der der Eigentümer eine besondere emotionale Bindung hatte (zB. ein altes Familienerbstück).

Unmittelbarer Schaden

Dabei handelt es sich um den unmittelbar durch das schädigende Ereignis eingetretenen Schaden.

Beispiel:

Jemand überfährt aus Unachtsamkeit mit dem Auto einen Fußgänger, der sich bei dem Unfall ein Bein bricht.

Mittelbarer Schaden:

Dieser wird oft auch als *Drittsschaden* bezeichnet. Er tritt also nicht im Vermögen oder der Person des unmittelbar Geschädigten ein.